

Sitzungsvorlage DS 2009/166

Stadtkämmerei
Andreas Lipp
(Stand: **04.05.2009**)

Mitwirkung:
Büro Oberbürgermeister

Aktenzeichen:

Verwaltungsausschuss

nicht öffentlich am 20.04.2009

Gemeinderat

öffentlich am 27.04.2009

Vereinheitlichung und Anpassung der Fälligkeitsregelungen städtischer Verwaltungsgebührensatzungen und Entgeltregelungen an die aktuelle Gesetzeslage

Beschlussvorschlag:

1. Die "Satzung zur Anpassung der Fälligkeitsregelungen städtischer Verwaltungsgebührensatzungen" wird wie in Anlage 1 dargestellt beschlossen.
2. Die Entgeltregelungen werden wie in Anlage 2 dargestellt beschlossen.

Sachverhalt:

Im Jahr 2001 wurde mit der Modernisierung des Schuldrechts die EU-Richtlinie zur Harmonisierung der Gewährleistungsrechte umgesetzt. Im Zuge dessen wurden die Fälligkeitsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geändert und das Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie das Landesgebührengesetzes (LGebG) für den Bereich der Verwaltungsgebühren entsprechend reformiert. Sowohl das BGB als auch das LGebG regeln in ihrer aktuellen Version, dass Forderungen sofort zur Zahlung fällig gestellt werden dürfen, bzw. dass Ansprüche gegenüber Dritten sofort fällig sind, die Säumnis jedoch erst nach 30 Tagen bzw. nach einem Monat eintritt:

Privatrechtliche Entgelte

Die Fälligkeit von privatrechtlichen Entgelten sowie der Verzug des Schuldners sind im BGB geregelt:

BGB § 271 Leistungszeit

(1) Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken (...).

BGB § 286 Verzug des Schuldners

(3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; (...).

Verwaltungsgebühren

Die Säumnis von Verwaltungsgebühren ist direkt im KAG geregelt, in der Frage der Fälligkeit verweist das KAG auf den § 18 LGebG:

LGebG § 18 Fälligkeit

Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Behörde hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

KAG § 11

Gebühren für öff. Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren

(3) (...) Säumniszuschläge werden erst für den Zeitraum erhoben, der einen Monat nach Ablauf des Fälligkeitstags beginnt; § 240 Abs. 3 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

Handlungsbedarf

Bei der Stadt Ravensburg gibt es eine Vielzahl von Satzungen für Verwaltungsgebühren sowie Entgeltregelungen, bei denen die Fälligkeitsregelung nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht, und von "sofort fällig" bis "Zahlungsziel 30 Tage" variiert. Neben der Rechtsunsicherheit führt dieser Umstand bei der Stadtkasse zu einem erheblichen Mehraufwand. Bei der Zahlungsüberwachung und bei den Mahn- und Vollstreckungsverfahren muss bei jedem Bescheid bzw. bei jeder Rechnung neu geprüft werden, was für eine Fälligkeitsregelung in der jeweils begründenden Rechtsvorschrift aufgeführt ist, damit die Frist entsprechend berechnet werden kann.

Mit der beigefügten "Satzung zur Anpassung der Fälligkeitsregelungen städtischer Verwaltungsgebührensatzungen" werden alle betroffenen Satzungen auf einen einheitlichen, gesetzeskonformen Stand gebracht. Gleichzeitig werden auch die sonstigen Entgeltregelungen angepasst.

Es handelt sich hierbei um eine materielle Änderung, für die das Verfahren zum Erlass bzw. zur Änderung einer Satzung (§ 4 GemO) gilt.

Benutzungsgebühren

Bei den Benutzungsgebühren bleibt es bei der bisherigen Terminologie, da die entsprechenden Regelungen der Abgabenordnung (AO) noch nicht angepasst wurden. Dies bedeutet, dass die Benutzungsgebühren weiterhin einen Monat nach Bekanntgabe fällig werden. Die Säumnis tritt ein, wenn nicht bis zum Ablauf der Fälligkeitsfrist bezahlt wird.

Übersicht über die zu ändernden Satzungen und Entgeltregelungen:

Artikel	Satzung	Seite
1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss	5
2	Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen	5

Nr.	Entgeltregelung	Seite
1	Kostenordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg	7
2	Miet- und Benutzungsordnung für die Alte Spohnhalle	7
3	Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen	7
4	Benutzungsordnung für die Turn- und Mehrzweckhalle St. Christina	7
5	Benutzungs- und Gebührenordnung für die Ringgenburg-halle in der Ortschaft Schmalegg	8
6	Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhal-le Weißenau und die Eschachhalle	8
7	Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schussental-halle mit Nebenräumen und Außensportanlagen in Ra-vensburg-Oberzell	8
8	Geschirrmobil der Stadt Ravensburg - Richtlinien für die Vermietung -	9

Auf Grund von

§§ 4, 10 Abs. 2 und 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
i. V. m. §§ 2, 3, 11, 12 und 13, Kommunalabgabengesetz (KAG),
i. V. m. § 18 Landesgebührengesetz (LGebG)
i. V. m. § 36 Feuerwehrgesetz (FwG)

hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am folgende

**"Satzung zur Anpassung der Fälligkeitsregelungen städtischer
Verwaltungsgebührensatzungen"**

beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstat-
tung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterauss-
schussgebührensatzung)**

Die Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom 28.01.1980,
zuletzt geändert am 26.11.2001, veröffentlicht am 28.12.2001 in der Schwäbi-
schen Zeitung wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des
§ 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird mit der
Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel 2

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestat-
tungswesen**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der
Fassung vom 27.11.2006, veröffentlicht am 06.12.2006 in der Schwäbischen
Zeitung wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung
 2. bei Bestattungs- und Benutzungsgebühren mit der Inanspruch-
nahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabplatzgebühren
mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Die Gebühr für die Verlei-

hung des Nutzungsrechtes wird in einem Betrag im Voraus erhoben.

- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Nutzungs- und Grabplatzgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2009 in Kraft.

Umstellung der Fälligkeit von Entgelten:

1. Änderung der Kostenersatzordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Kostenersatzordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung vom 29.09.1997, zuletzt geändert per OB-Verfügung am 24.07.2008, wird wie folgt geändert:

§ V Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe fällig.

2. Änderung der Miet- und Benutzungsordnung Alte Spohnhalle

Die Miet- und Benutzungsordnung Alte Spohnhalle in der Fassung vom 26.03.2007 wird wie folgt geändert:

§ 7 Ziffer 1 erhält folgenden Satz 2:

Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig.

3. Änderung der Benutzungsordnung Städtische Turnhallen

Die Benutzungsordnung Städtische Turnhallen in der Fassung vom 29.09.2008 wird wie folgt geändert:

§ 8 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Für die Überlassung der Hallen mit Nebenräumen erhebt die Stadt Ravensburg ein Benutzungsentgelt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Entgeltschuldner sind der Mieter oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

4. Änderung der Benutzungsordnung für die Turn- und Mehrzweckhalle St. Christina

Die Benutzungsordnung für die Turn- und Mehrzweckhalle St. Christina in der Fassung vom 26.03.2007 wird wie folgt geändert:

§ 11 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Für die Überlassung der Halle werden Mieten, Zuschläge und Nebenkosten entsprechend der aktuellen Mietpreisregelung erhoben. Über Miete und Kostenersatz wird nach Durchführung der Veranstaltung eine gesonderte Rechnung gestellt. Das dort ausgewiesene Entgelt wird mit der Bekanntgabe an den Schuldner fällig.

5. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Ringgenburghalle in der Ortschaft Schmalegg

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Ringgenburghalle in der Ortschaft Schmalegg in der Fassung vom 22.10.2002 wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgenden Abs. 3:

Über die Miete wird nach Durchführung der Veranstaltung eine Rechnung gestellt. Das dort ausgewiesene Entgelt wird mit der Bekanntgabe an den Schuldner fällig.

6. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle Weißenau und die Eschachhalle

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle Weißenau und die Eschachhalle in der Fassung vom 29.09.2008, wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgenden Abs. 3:

Über die Miete wird nach Durchführung der Veranstaltung eine Rechnung gestellt. Das dort ausgewiesene Entgelt wird mit der Bekanntgabe an den Schuldner fällig.

7. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schussentahalle mit Nebenräumen und Außensportanlagen in Ravensburg-Oberzell

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schussentahalle mit Nebenräumen und Außensportanlagen in Ravensburg-Oberzell in der Fassung vom 27.02.2007 wird wie folgt geändert:

§ 21 erhält folgenden Abs. 3:

Über die Miete wird nach Durchführung der Veranstaltung eine Rechnung gestellt. Das dort ausgewiesene Entgelt wird mit der Bekanntgabe an den Schuldner fällig.

8. Änderung der Richtlinien für die Vermietung des Geschirrmobils

Die Richtlinien für die Vermietung des Geschirrmobils in der Fassung vom 01.01.2002, werden wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Mietzahlung erfolgt zusammen mit dem ggf. notwendigen Ersatz für fehlendes und/oder beschädigtes Geschirr, Besteck und Zubehör nach der Rückgabe des Geschirrmobils. Der Betrag ist mit Bekanntgabe der Rechnungsstellung an den Schuldner fällig. Eine Verrechnung mit der Kautionszahlung ist möglich.